

ZENDAS Aktuell

21.12.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie schon alle weihnachtlichen Vorbereitungen getroffen? Den Baum geschmückt, die Gans bestellt, die Geschenke gekauft? "Amazon Echo", "Hello Barbie" oder einfach nur ein Smartphone? Gemeinsam haben diese Dinge, dass sie neben allem Nutzen - dieser sei bei vernetztem Spielzeug in Frage gestellt - fleißig Informationen über ihre Nutzer sammeln und an die Hersteller senden.

So gehört zum Handy-Geschenk für das Kind oder den Teenager die Aufklärung über einen verantwortungsvollen Umgang dazu.

Und vielleicht gewinnen vor diesem Hintergrund auch alt bewährte Geschenke wieder an Attraktivität: ein gutes Buch, ein Schal, ein Wasserfarbenkasten.

Ihnen ein schönes Weihnachtsfest,
besinnliche Feiertage und einen guten
Rutsch ins neue Jahr.

Ihr ZENDAS-Team



Studentin ist schwanger: Information der Aufsichtsbehörde?

Das Gesetz zur Neureglung des Mutterschutzrechts ändert zum 01.01.2018 das bisherige Mutterschutzgesetz und bezieht Studentinnen in dessen Anwendungsbereich ein. Müssen Studentinnen zukünftig ihre Hochschule über eine Schwangerschaft informieren? Und muss die Hochschule diese Informationen weitergeben?

Muss die Hochschule die Information schon dann an die zuständige Aufsichtsbehörde weitergeben, wenn sie aufgrund einer Antragstellung wegen eines Urlaubssemesters Kenntnis von der Schwangerschaft hat? Gerade an der letztgenannten Frage scheiden sich die Geister.

https://www.zendas.de/themen/schwangerschaft/Informationspflichten_schwangere_Studentin.html

Hinweis:

Sollte einer der Links nicht den vollständigen Inhalt anzeigen, kann es daran liegen, dass Ihre Einrichtung, Universität oder Hochschule nicht die notwendigen Berechtigungen hat. Wie bekommt man vollständigen Zugriff auf den Info-Server von ZENDAS?

Lesen Sie hierzu:

[Abo-Vertrag](#)

Info-Server Aktuell

Haftung für externe Links

Der EuGH hatte mit einem ungefähr einem Jahr alten Urteil befunden, dass ein Linksetzender mit Gewinnerzielungsabsicht eine Kontrollpflicht dahingehend hat, dass der verlinkte Inhalt mit Erlaubnis des Urheberrechtshabers veröffentlicht wurde. Das LG Hamburg hatte als nationales Gericht die Vorgaben des EuGH konkretisiert. Diese Rechtsprechung wurde heftig kritisiert,

weil es im Grunde unmöglich ist sicherzustellen, dass auf der verlinkten Seite keine Urheberrechtsverletzung begangen wird. Dass die Kontrollpflicht aber nicht uferlos und in jedem Fall gleichermaßen umzusetzen ist, zeigt nun ein weiterer Fall, der vor dem LG Hamburg verhandelt wurde. Unsere Webseite haben wir um einen Hinweis auf diese Rechtsprechung ergänzt:

<https://www.zendas.de/themen/internetrecht/presse.html>

Schon wieder: EU-US-Datenschutzschild

Erst im letzten Newsletter hatten wir berichtet, dass Mitglieder der Artikel-29-Gruppe unverzüglich nach dessen Bekanntwerden betonten, der (positiv) gestimmte Prüfbericht der EU-Kommission zum Safe-Harbor-Nachfolgeabkommen spiegle nur die Meinung der Kommission wieder.

Die daraus abzuleitende Erwartung hat sich bestätigt: Die Artikel-29-Gruppe kommt in ihrem eigenen Bericht zu einem nicht ganz so positiven Ergebnis, fordert zwingend Nachbesserungen und droht sogar mit Klage.

<https://www.zendas.de/themen/datenschutzschild.html>

Sie möchten den Newsletter beziehen oder sich abmelden?

https://www.zendas.de/zendas/newsletter_verwaltung/index.html

Sie haben einen Newsletter verpasst?

Auf unserer nachstehenden Webseite finden Sie alle vergangenen Newsletter von ZENDAS:
<https://www.zendas.de/newsletter.html>

Kontakt:

Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten (ZENDAS)
Breitscheidstr. 2
70174 Stuttgart

Tel: 0711 / 6858 3675
Fax: 0711 / 6858 3688
E-Mail: poststelle@zendas.de
Web: <https://www.zendas.de/>

Herausgeber des Newsletters: ZENDAS

Verantwortlich:
Heinrich Schullerer

Die hier genannten Personen widersprechen der Verarbeitung oder Nutzung ihrer Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ZENDAS Team